

Satzung
Förderverein Ballettschule Ottobrunn e.V.

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Ballettschule Ottobrunn“.
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und erhält damit den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Ottobrunn.
3. Der Gerichtsstand ist Ottobrunn.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Zweck

1. a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten in der Funktion als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln und bei ihrem Ausscheiden oder der Liquidation des Vereins keinerlei Rückvergütungen.
d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe die Ballettschule Ottobrunn und deren Schüler und Lehrer in allen Belangen durch ideelle und materielle Unterstützung zu fördern. (Darüber hinaus sollen Arbeit und Ziele der Schule der Ottobrunner Bevölkerung näher gebracht werden.)
Der Verein wird als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Mittel (Geld- und Sachmittel) und leitet diese an den Kulturkreis Ottobrunn e.V. zweckgebunden für die Ballettschule Ottobrunn zur Förderung der Kunst und Kultur und Erziehung weiter, insbesondere für
 - a. Förderung der Förderklassen
 - b. Anschaffung von Unterrichtsmitteln, die in das Eigentum der Schule übergehen
 - c. Förderung von Schülern aus fachlichen oder sozialen Gründen
 - d. Förderung von Projektarbeit
 - e. Weiterbildungsmaßnahmen
 - f. Unterstützung bzw. Durchführung von Veranstaltungen (in der Regel handelt es sich um Aufführungen der Ballettschule, deren Vorbereitung und Präsentation einen integralen Bestandteil der Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern der Ballettschule bilden; dazu müssen z.B. Veranstaltungsräume und Bühnen gemietet werden und da dies nicht ohne Zuwendung finanzierbar ist soll der Förderverein dazu beitragen den Schülerinnen und Schülern weiterhin die Möglichkeit zu geben, Bühnenerfahrung zu sammeln und Stücke zu spielen)
 - g. Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Verein stellt die Mittel zur Durchführung seiner Aufgabe wie folgt bereit:
 - a. durch Erhebung von Vereins- und Mitgliedsbeiträgen
 - b. aus Spenden und Stiftungen

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. a. Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die zur Förderung des Vereinszweckes bereit sind.
b. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Bewerber eine Berufung an die Mitgliederversammlung offen.
c. Der Vorstand kann besonders verdiente Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
d. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dies ist dem Betroffenen schriftlich begründet per Einschreiben mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach der Zustellung ist Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich.
2. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge werden bei Eintritt, bzw. jeweils zu Beginn des Jahres fällig. Der Austritt kann nur schriftlich zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

1. Der Vorstand:

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender

Gemäß § 26 BGB vertreten sie den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere für die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens zuständig. An die Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes gebunden, ist er für deren Durchführung verantwortlich.

2. Erweiterter Vorstand:

- a. Vorstand gemäß Absatz 1
- b. Schriftführer

Er fasst die Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

c. Kassenverwalter

Er verwaltet die Vereinskasse, führt die Vereinsbuchhaltung, erstellt zum Jahresende fristgerecht eine Abrechnung und den Kassenbericht für die Mitgliederversammlung.

d. Ein Vertreter der Schulleitung

e. Ein Beirat der Schule als delegiertes Beiratsmitglied, falls nicht schon in der Vorstandschaft vorhanden.

f. Ein bis drei Beisitzer

Für besondere Aufgaben, z.B. Öffentlichkeitsarbeit und Sponsoring, kann die Vorstandschaft aus ihrer Mitte ein besonders geeignetes Mitglied autorisieren, für den Vorstand beratend tätig zu werden. Sachverständige, z.B. Lehrer, werden bei Bedarf hinzugezogen.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes außerhalb der Mitgliederversammlung kann der 1. Vorsitzende oder im Falle seines Ausscheidens sein Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch in das freigewordene Vorstandsamt berufen.

Die Vorstandschaft tritt bei Bedarf oder auf schriftlichen Wunsch von mindestens einem Viertel ihrer Mitglieder zusammen.

Der 1. Vorsitzende lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher zu den Sitzungen ein.

Bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder ist die Vorstandschaft beschlussfähig und stimmt, falls nicht anders verlangt, offen mit einfacher Mehrheit ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter unterzeichnete Protokoll wird den Vorstandsmitgliedern zugestellt. Seine Richtigkeit ist bei der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Belegbare Aufwendungen gehen zu Lasten des Vereins. Über deren Notwendigkeit befindet der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden jedes 1. Quartal des Geschäftsjahres statt, außerordentliche werden umgehend einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Nennung des Grundes verlangt. Die schriftliche Einladung durch den 1. Vorsitzenden erfolgt spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Die zusätzliche Bekanntmachung durch die Tagespresse und Anschläge ist möglich. Anträge über welche in der Mitgliederversammlung entschieden werden soll, müssen dem ersten Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen. Beschlussfähigkeit besteht bei Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Versammlungsleitung hat der Vorstand. Den Vorsitz führt der 1. Vereinsvorsitzende.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a. Genehmigung der Tagesordnung.
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Vorstandschaft
- d. Genehmigung der Jahresrechnung und des Kassenberichtes nach Anhörung der Kassenprüfer
- e. Planung der Tätigkeiten des Vereins
- f. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- g. Endgültige Entscheidung über Mitgliederausschluss und Aufnahmeverweigerung
- h. Festsetzung der Jahresbeiträge
- i. Entlastung der Vorstandschaft
- j. Wahl der Vorstandschaft für die nächsten zwei Jahre
- k. Wahl der zwei Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen, Mitgliederausschlüsse, Aufnahmeverweigerungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins verlangen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Abgestimmt wird per Handzeichen, falls nicht ein anderer Wahlmodus durch die einfache Mehrheit der Anwesenden verlangt wird. Bevollmächtigung zählt wie Anwesenheit.

Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Es ist vom Versammlungsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- a. Ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung
- b. Ort, Datum, Anfang und Ende der Versammlung
- c. Versammlungsleitung, Versammlungsvorsitzender und Schriftführer
- d. Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung der Versammlung
- e. Anzahl der Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung
- f. Zahl der erschienenen Mitglieder laut Wahlberechtigung oder Anwesenheitsliste, Anzahl der Vollmachten und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- g. Tagesordnung
- h. Weitere zur Abstimmung gestellte Anträge
- i. Art der Abstimmung
- j. Beschlüsse
- k. Wahlergebnisse sowie die Namen und Adressen der Gewählten und deren Wahlannahmeerklärung
- l. Bei Satzungsänderungen den genauen Wortlaut des geänderten Paragraphen
- m. Die Unterschrift des Versammlungsvorsitzenden und des Schriftführers.

§ 7
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, seiner Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Kulturkreis Ottobrunn e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Ballettschule Ottobrunn zu verwenden hat.

§ 8
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung errichtet am 17.11.2008 – geändert am 09.01.2009